

VERKAUFS-, LIEFER- UND MONTAGEBEDINGUNGEN

(Stand 17.07.2017)

PENEDER BAUELEMENTE AG // HEROSTRASSE 9, CH-8048 ZÜRICH

1. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns über die besonderen Anforderungen der Bauteile, über die baulichen Voraussetzungen und über allfällige spezielle behördliche Vorschriften sowie andere bestehende Normen und Richtlinien, die für die Erfüllung der Bestellung zu beachten sind, hinreichend zu informieren.

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir nach Erhalt der Auftragserteilung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt haben. Die Bestätigung enthält alle zwischen den Parteien vereinbarten Änderungen gegenüber den Offerten und die mit den Vertretern getroffenen Abmachungen. Für Umfang und Ausführung der Bestellung sind die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Spezifikationen verbindlich.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Daraus entstehende Mehrkosten bezüglich Materialbeschaffung und Produktion, einschliesslich administrative Mehrumtriebe, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wir übernehmen keine Haftung für aus nachträglicher Beststellungsänderung entstehende Verzögerungsschäden in Lieferung und Montage.

Spätestens zum Zeitpunkt der Auftragserteilung werden diese Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen vom Auftraggeber anerkannt und somit ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erhoben. Der Auftraggeber verzichtet auf die vorrangige Anwendbarkeit eigener Vertragsbedingungen.

In erster Linie gilt der individuell zwischen den Vertragsparteien schriftlich geschlossene Vertrag. Ergänzend gelten als integrierter Bestandteil des Vertrages diese Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen. Subsidiär ist die SIA Norm 118 (entsprechend der im Zeitpunkt der Unterzeichnung aktuellen Form) anwendbar. Subsubsidiär ist das Schweizerische Obligationenrecht (OR) anwendbar.

Die Leistungsbeschriebe und Offertexte unserer Produkte sowie Projekt- und Konstruktionszeichnungen etc. dürfen nicht weiter verwendet werden. Das Urheberrecht geht nicht auf den Auftraggeber über.

2. LIEFERUNG

Die Liefer- und Leistungsfristen beginnen erst ab technischer und kaufmännischer Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages zu laufen. Verbindliche Liefertermine (Fixtermine) können erst nach technischer und kaufmännischer Klarstellung aller Einzelheiten festgelegt werden.

Bei Verzug mit einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlung verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer des Verzuges.

Für Terminverzögerungen oder Erfüllungsstörungen infolge unverschuldeter Hindernisse wie Streiks, Aussperrungen, Boykott, verspätete Lieferungen der Unterlieferanten, fehlende Montagevoraussetzungen seitens mitbeteiligter Unternehmen sowie Fälle der höheren Gewalt können wir nicht haftbar gemacht werden.

Treten während der Ausführung Änderungswünsche auf, welche vom Leistungsverzeichnis abweichen, so ist die Lieferfrist angemessen zu verlängern (siehe SIA 118, Art. 90).

Die Nichteinhaltung der Termine infolge der genannten Gründe gibt dem Auftraggeber weder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag noch das Recht auf Schadenersatz.

Wird ein vereinbarter Liefertermin aus Gründen, die wir zu vertreten haben, nicht eingehalten, so kann der Auftraggeber wahlweise entweder Erfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, letzteres nur dann, wenn unsererseits eine mindestens 3-wöchige Terminüberschreitung vorliegt und uns eine Nachleistungsfrist von mindestens 30 Tagen eingeräumt wurde. Der Rücktritt muss unverzüglich und schriftlich erklärt werden. Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers besteht nicht, wenn wir die Lieferfrist ohne unser Verschulden nicht einhalten konnten.

In keinem Fall stehen aber dem Auftraggeber darüber hinausgehende Rechte, insbesondere Schadenersatzansprüche zu.

Nutzen und Gefahr der Lieferung gehen ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung bei Versand ab Werk (Datum Lieferschein) auf den Auftraggeber über. Die Versicherung der Ware nach Meldung der Versandbereitschaft ist Sache des Auftraggebers.

3. MONTAGE

3.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Rahmen des üblichen und Erforderlichen bei der Ausführung des bestellten Werkes mitzuwirken, insbesondere

- a) einen ausreichenden Lagerplatz zur Lagerung und Vormontage der Bauteile zur Verfügung zu stellen
- b) für kostenlose Bereitstellung von Strom (220/380 Volt) und Wasser zu sorgen
- c) eventuell nötige Spitz- und Verputzarbeiten durchzuführen
- d) Kittfugen auszuführen
- e) die Baustelle gegen Schäden aller Art fachgerecht abzusichern, insbesondere gegen Diebstahl (die Lagerung von Baumaterial, Geräten und Werkzeugen erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers)
- f) für einen verbindlichen, gut sichtbaren Waagriss (1m-Riss/Höhenkote) Sorge zu tragen; Kostenfolgen, bedingt durch ungenügende oder falsche Markierungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- g) die Einbaustelle für die Dauer der Montage von allen Hindernissen freizuhalten
- h) dafür zu sorgen, dass ein durchgehender Ablauf der Montage gewährleistet ist. Zusätzlich erforderliche Anreisen werden mit unseren Regie- und KM-Sätzen berechnet.

3.2 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass wir

- a) berechtigt sind, unsere Montagen auch durch Subunternehmer durchführen zu lassen, dabei gelten ebenfalls unsere Montagebedingungen
- b) nicht berechtigt sind, elektrische Installationen durchzuführen. Sollte für das Einstellen des Antriebes eine neue Anreise benötigt werden, also wenn ein bauseitig durchzuführender E-Anschluss nicht rechtzeitig im Zuge unserer Montage durchgeführt wird, so ist dies mit unseren Regiesätzen gesondert zu verrechnen.

Die Tormontage von Schiebetoren soll erst nach Fertigstellung des endgültigen Fussbodens erfolgen. Ist dies nicht möglich, sind unseren Monteuren vor Beginn der Arbeiten verbindliche Angaben über die Oberkante des fertigen Fussbodens zu machen. Im Bereich der Tormontage muss jedoch als ebener, fester Fussboden mindestens Rohbeton vorhanden sein, damit Leitern und Gerüste standfest aufgestellt werden können.

Sollte es durch die nachträgliche Fertigstellung des Fussbodens erforderlich sein, dass die Tore neu eingestellt und die Löcher für die Hand- und Schlossriegel neu gebohrt, oder sonstige Arbeiten durchgeführt werden müssen, werden die Kosten für die erneute Anreise zu unseren jeweils gültigen Regie- und KM-Sätzen berechnet.

4. KONSTRUKTION UND MAßE

Die in unseren Katalogen, Prospekten, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewichte, Masse, udgl. sind nur massgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.

Für Fehlplanungen oder Fehldispositionen an bauseitigen Baukonstruktionen lehnen wir jede Haftung ab.

Die Ausführung technischer Verbesserungen bleibt jederzeit vorbehalten.

5. ABNAHME

Bei Meldung der Fertigstellung ist die Arbeit durch den Auftraggeber sofort abzunehmen mit schriftlichem Abnahmeprotokoll.

Bei grösseren Objekten oder gestaffelter Erfüllung erfolgen Teilabnahmen, die in einem Bauprotokoll festzuhalten sind.

6. GEWÄHRLEISTUNG

Wir leisten Gewähr, dass unsere Leistungen die im Vertrag ausdrücklich zugesicherten und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit der Übergabe der Produkte an den Auftraggeber. Auf Antrieb und Steuerung gemäss SIA 1 Jahr.

Den Auftraggeber trifft die Prüfe- und Rügepflicht im Sinne des Art. 367 OR, das heisst, dass der Auftraggeber die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch uns zu untersuchen, und wenn sich ein Mangel zeigt, uns innerhalb von 8 Tagen Anzeige zu machen hat. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige innerhalb der 8 Tages Frist, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist, gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch bezüglich dieses Mangels als genehmigt.

Mängelrügen sind schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zu erstatten.

Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt, wenn Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten ohne unsere Zustimmung von wem immer ausgeführt oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden. Das gleiche gilt für ungenügende Wartung oder unsachgemässe Bedienung. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Teile, die einem normalen Verschleiss oder Korrosion unterliegen. Peneder Bauelemente AG haftet insbesondere nicht für Auswechslungskosten, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechungen, Wasser- und Umweltschäden, usw.). Bargarantien oder Barrückbehalte sind ausgeschlossen.

7. PRODUKTHAFTUNG

Die Haftung für Sachschäden aus einem allfälligen Produktfehler wird für alle an der Herstellung und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen ausgeschlossen. Für Schäden ausserhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftpflichtgesetzes haften wir nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass vorgenommene Änderungen der Einstellung des Schliessmechanismus bzw. mechanische Behinderung des Schliessmechanismus, welche das Schliessen der Türen im Brandfalle verhindern, die Zweckbestimmung der Türe als Brandschutztüre ausschliessen.

Die Haftungsbeschränkungen sind an allfällige Abnehmer zu überbinden.

8. PREISE

Bei Lieferung ohne Montage, gelten unsere Preise ab Lager Peneder, Spedition Pfungen, einschliesslich Verpackung. Bei Lieferung mit Montage, gelten unsere Preise frei Baustelle, inkl. Montage. Preise sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt werden.

Die Angebotspreise sind, sofern nicht anderes vereinbart wurde, bis zum Ablauf von 2 Monaten nach Erstellung des Angebotes bindend. Sofern sich nach Ablauf dieser Frist Preise, Material- und Lohnkosten, Steuern oder öffentliche Abgaben ändern, sind wir bis zum Vertragsabschluss berechtigt, die Angebotspreise entsprechend den Verteuerungen zu berichtigen.

Mehrkosten, die infolge von Verzögerungen entstehen, die wir nicht zu vertreten haben, sind zur Gänze vom Auftraggeber zu tragen.

Arbeiten, die in Regie offeriert werden oder die weder in der Auftragsbestätigung enthalten noch sonst schriftlich vereinbart worden sind, aber zusätzlich geleistet werden müssen (insbesondere bei Montagearbeiten, bei Hilfsleistungen für mitbeteiligte Unternehmer, usw.), werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Massgebend sind unsere geltenden Tarifstrukturen.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Wenn nicht anders vereinbart, gelten die in unseren Angeboten genannten Zahlungsbedingungen. Unsere Rechnungen sind ab Ausstellungsdatum innerhalb von 10 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Bei Überschreitung des Zahlungstermines werden 12 % p. a. Verzugszinsen in Anrechnung gebracht. Bei Aufträgen über CHF 30'000.00, 1/3 bei Bestellung, 1/3 bei Montagebeginn, Restzahlung nach Abnahme 10 Tage 2% Skonto, 30 Tage netto

Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle des Zahlungsverzuges uns die Kosten zu ersetzen, die durch die außergerichtliche oder gerichtliche Betreibung der offenen Forderung verursacht werden. Die Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Teilrechnungslegung gilt als vereinbart.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten oder zu kürzen. Die Zahlungen sind auch termingerecht zu leisten, wenn noch unwesentliche Teile einer Lieferung, durch die der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind oder wenn, nach Abgang der Lieferung ab Werk, unverschuldete Verzögerungen eintreten.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die von uns gelieferten Waren in unserem Eigentum. Wir sind berechtigt, entsprechende Eigentumsvorbehalte eintragen zu lassen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall, dass dritte Personen auf die in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Waren Rechte geltend machen oder daran begründen, uns unverzüglich mittels eingeschriebenem Brief davon zu verständigen. Wenn dieser Eigentumsvorbehalt durch Weiterverkauf an Dritte und/oder durch Einbau der gelieferten Waren in Gebäuden erlischt, tritt der Auftraggeber bereits mit der Auftragserteilung alle aus dieser Weiterveräußerung oder dem Einbau gegenüber dem Dritten entstehenden Forderungen an uns ab.

Der Auftraggeber trägt die Gefahr für die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren. Er haftet für die sorgfältige Verwahrung der Waren und ist überdies verpflichtet, diese umfassend zu versichern. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles tritt hiermit der Auftraggeber den Anspruch gegen die Versicherungsanstalt an uns ab.

11. ERFÜLLUNGSORT/GERICHTSSTAND/ANWENDBARES RECHT

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich. Auf diesen Vertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht).

Zürich, im Juli 2017